

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0178/2014/BV**

Datum:  
15.05.2014

Federführung:  
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 12. Juni 2014

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	05.06.2014	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „2. Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien“.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
keine	
<b>Einnahmen:</b>	
keine	
<b>Finanzierung:</b>	
keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Wahlplakatierungsrichtlinien werden dahingehend geändert, dass die Dauer der zulässigen Wahlplakatierung um zwei Wochen verkürzt wird und das Plakatierungsverbot für die gesamte Hauptstraße gilt.

## Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.05.2014

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.05.2014

### 20 **Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien** Beschlussvorlage 0178/2014/BV

Oberbürgermeister Dr. Würzner führt kurz in die Thematik ein.

Stadträtin Stolz finde den Vorschlag gut, gibt jedoch zu Bedenken, dass, je nachdem wie die Wahlen und die Schulferien liegen, gar keine Wahlwerbung mehr außerhalb der Schulferien stattfindet. Sie schlägt daher vor, den Punkt 1 der Wahlplakatierungsrichtlinien wie folgt zu ergänzen (Ergänzung **fett** markiert):

„Bei allgemeinen Wahlen wird den politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern auf Antrag für Wahlplakate für die Zeit der letzten vier Wochen und zwei Kalendertage vor dem Wahltag – **außerhalb der Schulferien** – (= ab dem fünften Freitag vor dem Wahlsonntag) nach Maßgabe der Nr. 2 bis 5 eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. [...]

Oberbürgermeister Dr. Würzner sagt zu, diese Ergänzung in den Wahlplakatierungsrichtlinien festzuhalten.

Stadtrat Rothfuß erklärt, man begrüße den Beschlussvorschlag sehr. Das eigentliche Problem, nämlich die massive Zunahme der Plakate, sei damit nicht beseitigt. Er stellt daher folgenden **Antrag**:

Die Anzahl der Plakate pro Gruppierung soll begrenzt werden.
--

Oberbürgermeister Dr. Würzner entgegnet, der Vorschlag sei zwar gut und könnte auf freiwilliger Basis vereinbart werden. Seitens der Stadt könne man diesbezüglich jedoch keine Vorgaben machen.

Aufgrund der vorangegangenen Erklärung wird der **Antrag** von Stadtrat Rothfuß nicht mehr zur Abstimmung gestellt.

Anschließend stellt er den **ergänzten Beschlussvorschlag** wie folgt zur Abstimmung:

**Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses** (Ergänzung **fett** markiert):

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „2. Änderung der Wahlplakatierrichtlinien“ **unter Berücksichtigung folgender Ergänzung bei Punkt 1:***

*„Bei allgemeinen Wahlen wird den politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern auf Antrag für Wahlplakate für die Zeit der letzten vier Wochen und zwei Kalendertage vor dem Wahltag – **außerhalb der Schulferien** – (= ab dem fünften Freitag vor dem Wahlsonntag) nach Maßgabe der Nr. 2 bis 5 eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. [...]*

**gezeichnet**  
Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Ergänzung

## Sitzung des Gemeinderates vom 05.06.2014

Ergebnis der öffentlichen Sitzung Gemeinderates vom 05.06.2014

### 34 **Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien** Beschlussvorlage 0178/2014/BV

Erster Bürgermeister Stadel weist auf das Ergebnis der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 28.05.2014 hin. Dort wurden die Wahlplakatierungsrichtlinien **ergänzt**:

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „2. Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien“ unter Berücksichtigung folgender Ergänzung bei Punkt 1:*

*„Bei allgemeinen Wahlen wird den politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern auf Antrag für Wahlplakate für die Zeit der letzten vier Wochen und zwei Kalendertage vor dem Wahltag – **außerhalb der Schulferien** – (= ab dem fünften Freitag vor dem Wahlsonntag) nach Maßgabe der Nr. 2 bis 5 eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. [...]*

Bürgermeister Erichson erklärt, dass sich diese Vorgaben zum Wahlplakatierungszeitraum so nicht umsetzen lassen würden. Die Verwaltung habe dies anhand der Wahlen der letzten 10 Jahre nachvollzogen. Es gebe Wahlen häufig unmittelbar am Ende der Schulferien. Damit bliebe eine Plakatierung nicht bei 4 Wochen, sondern es könnten Zeiträume sein, die deutlich darüber hinausgingen.

Er bitte darum, den Zusatz „**außerhalb der Schulferien**“ wieder zu streichen.

Es melden sich zu Wort: Stadtrat Rothfuß, Stadträtin Stolz, Stadträtin Dr. Lorenz

Stadtrat Rothfuß stellt den **Sachantrag** von Bündnis 90/Die Grünen und generation.hd vom 05.06.2014, der als Tischvorlage verteilt ist, und begründet diesen.

Die Verwaltung wird gebeten, einen Verfahrensvorschlag zu machen, ob und wie die Anzahl der Wahlplakate zukünftig begrenzt werden kann. Dazu sollen Erfahrungen aus anderen Kommunen abgefragt werden.

Bürgermeister Erichson weist darauf hin, dass es nur zwei Möglichkeiten gebe, die Plakatierung mengenmäßig zu begrenzen:

Zum einen könnten sich die Parteien untereinander auf Höchstmengen verständigen. Es gebe Städte, in denen dieses Vorgehen praktiziert werde.

Zum anderen könne die Stadt von sich aus bestimmte Standorte zur Verfügung stellen, an denen alle Parteien mit jeweils einem Plakat gleicher Größe werben dürften. In Baden-Baden werde dies beispielsweise so gehandhabt.

Sollte dies gewünscht werden, werde die Verwaltung dem Gemeinderat Standorte vorschlagen.

Alles andere würde gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstoßen.

Bürgermeister Erichson erklärt, dass die Verwaltung gerne die Darstellung des Bürgeramtes zur Verfügung stellen könne. Darin werde deutlich, wie sich das System mit den Ferien und der 4-Wochen-Frist darstelle.

Sollte der Gemeinderat dennoch zur der Ansicht kommen, dass nach wie vor der Zeitraum „**außerhalb der Ferien**“ gewünscht werde, könne die Regelung jederzeit geändert werden.

Er erklärt, dass dieser Teil dann heute nicht zu beschließen, sondern zurückzuverweisen sei.

Stadträtin Stolz beantragt

die Rückverweisung des Tagesordnungspunktes in den Haupt- und Finanzausschuss.

Erster Bürgermeister Stadel ruft zur Abstimmung auf. Er stellt fest, dass Stadtrat Rothfuß trotz der Ausführungen von Bürgermeister Erichson an seinem Antrag festhält.

Er ruft zuerst den **Antrag** von Stadträtin Stolz zur Abstimmung auf.

Der Tagesordnungspunkt wird in den Haupt- und Finanzausschuss zurückverwiesen.

**Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 15 : 20 : 2 Stimmen**

Danach kommt der **Antrag** von Stadtrat Rothfuß zur Abstimmung:

Die Verwaltung wird gebeten, einen Verfahrensvorschlag zu machen, ob und wie die Anzahl der Wahlplakate zukünftig begrenzt werden kann. Dazu sollen Erfahrungen aus anderen Kommunen abgefragt werden.

**Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 15 : 17 : 3 Stimmen**

Dann ruft Erster Bürgermeister Stadel den **ursprünglichen** Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung auf.

**Beschluss des Gemeinderates:**

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „2. Änderung der Wahlplakatierrichtlinien“.*

gezeichnet  
Bernd Stadel  
Erster Bürgermeister

**Ergebnis: beschlossen**  
*Ja 26 Nein 2 Enthaltung 6*

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Nach den als Anlage 1 beigefügten Wahlplakatierungsrichtlinien wird den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerben bei allgemeinen Wahlen auf Antrag eine Sondernutzungserlaubnis zur Wahlplakatierung seit 2010 für die Zeit der letzten sechs Wochen und seit 2013 für die letzten sechs Wochen und zwei Kalendertage vor dem Wahltag (= ab dem siebten Freitag vor dem Wahltag) erteilt. Das gleiche gilt bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen zu Gunsten der Befürworter und Gegner der zur Abstimmung gestellten Frage. Bis zur Aufstellung der Wahlplakatierungsrichtlinien im Jahr 2010 war die Wahlplakatierung ab vier Wochen vor der Wahl zulässig.

Im Vorfeld der jetzigen Kommunal- und Europawahl, bei der laut Presseberichten circa 10.000 Wahlplakate im Stadtgebiet aufgehängt/aufgestellt wurden, hat sich gezeigt, dass die massive Inanspruchnahme des öffentlichen Raums über einen solch langen Zeitraum kritisch zu sehen ist und nach Erkenntnissen der Verwaltung teilweise auch von den Parteien selbst kritisch gesehen wird.

Außerdem führt die erstmals mit den im Jahr 2010 beschlossenen Wahlplakatierungsrichtlinien freigegebene Wahlplakatierung in der Hauptstraße (außerhalb des schon jetzt verbotenen Bereichs zwischen Kornmarkt und Universitätsplatz) dort zu einer Beeinträchtigung des Stadtbildes dieser für Heidelberg und deren Gäste zentralen Achse der Altstadt, weshalb auch diese Regelung wieder abgeschafft werden sollte.

### **2. Lösung**

Mit der Rückführung der Frist auf vier Wochen und zwei Tage vor dem Wahl- beziehungsweise Abstimmungstag wird den Parteien in ausreichendem Maß Gelegenheit gegeben, in der „heißen“ Wahlkampfphase mittels Plakaten ihre politischen Anliegen und Ihre Kandidatinnen und Kandidaten den Wählerinnen und Wählern vorzustellen. Da ihnen außerdem weiterhin die Möglichkeit gegeben ist, vor dieser Frist mit Plakaten für Veranstaltungen zu werben, haben Sie hierdurch und durch die ihnen ebenfalls eingeräumte Möglichkeit der Aufstellung von Informationsständen ein breites Spektrum zur intensiven Nutzung des öffentlichen Raums für Werbe- und Informationszwecke. Da nicht erkennbar ist, dass eine um zwei Wochen verkürzte Wahlplakatierung dieses Ziel nicht in ausreichendem Umfang erreichen könnte und immer wieder auch Stimmen von Bürgerinnen und Bürgern laut werden, die diese intensive Plakatierung als abstoßend empfinden, schlägt die Verwaltung die entsprechende Änderung der Richtlinien vor. Diese ist auch unter Berücksichtigung von Ferienzeiten noch ausreichend, weil selbst dort kaum ein/e Wähler/in so lange von Heidelberg abwesend sein dürfte, dass sie/er die Wahlplakatierung überhaupt nicht wahrnehmen könnte.

Mit der Änderung würde außerdem auch erreicht werden, dass die massive Einschränkung der wahrnehmbaren Veranstaltungsplakatierung um ein Drittel der Zeit verringert wird. Die im Gemeinderat vertretenen Parteien würden damit den Veranstaltern einerseits signalisieren, dass sie ihre berechtigten Werbeinteressen so gering wie nötig einschränken wollen und andererseits, dass sie nicht nur den Veranstaltern über die von ihnen beschlossene Neuordnung der Veranstaltungsplakatierung Einschränkungen zumuten sondern auch selbst zu entsprechenden Einschränkungen bereit sind.

Mit der Rücknahme der Freigabe der Wahlkampfplakatierung für die Hauptstraße wird einerseits eine Verbesserung des Stadtbildes erreicht und andererseits den Veranstaltern, die dort generell nicht plakätieren dürfen, signalisiert, dass hier gleiche Regeln gelten.

Die nach der Änderung geltende neue Fassung der Wahlplakatierungsrichtlinien ist in Anlage 3 dargestellt (Änderungen sind fett gedruckt).

gezeichnet

Wolfgang Erichson

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	Wahlplakatierungsrichtlinien - aktuelle Fassung
02	2. Änderung der Wahlplakatierungsrichtlinien
03	neue Fassung der Wahlplakatierungsrichtlinien
04	Inhaltlicher Antrag der Fraktionsgemeinschaft Grüne/gen.hd vom 05.06.2014 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 05.06.2014)